

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.9. Änderung der Landessatzung § 12 (1a) – Mitgliederversammlung der Ortsverbände

EinreicherIn: Finanzbeirat

Der Landesparteitag möge den folgenden Antrag beschließen:

alt:

(1) Organe eines Ortsverbandes sind mindestens

a) die Mitgliederversammlung, die mindestens vierteljährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Vorstand einzuberufen ist. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.“

in neu:

(1) Organe eines Ortsverbandes sind mindestens

a) die Mitgliederversammlung, die mindestens ~~vierteljährlich~~ **einmal jährlich** mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Vorstand einzuberufen ist.

Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.“

Begründung:

Durch die Satzung wird die Mitgliederversammlung innerhalb eines Ortsverbandes derzeit vierteljährlich „erzwungen“. Doch es mehren sich in den Ortverbänden die Fälle, wie dies einfach nicht mehr so erfolgt, da entweder die Mitglieder nicht in der Lage sind, sich so oft zu treffen oder einfach nicht kommen.

Mit dieser Regelung steht es den Ortsverbänden frei, sich trotzdem aller drei Monate („mindestens einmal jährlich“) zu treffen. Sollten sie dies aber auf Grund objektiver Gründe nicht tun können, verstoßen sie nicht zwingend gegen die Satzung. Trotzdem sollte ein „kleiner“ Zwang für den Ortsverband da sein, seine Mitglieder wenigstens einmal jährlich die Möglichkeit zu geben, sich zu treffen und auszutauschen.

Entscheidung des Parteitages	
angenommen:	abgelehnt:
überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	